

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1894 und 1895.

Monate.	1894.	1895.	1895.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,537,980. 28	2,630,257. 56	92,277. 28	—
Februar . . .	2,964,380. 22	2,858,713. 88	—	105,666. 34
März	3,594,574. 80	3,700,520. 39	105,945. 59	—
April	3,462,302. 62	3,762,400. 43	300,097. 81	—
Mai	3,403,418. 31	3,860,385. 57	456,967. 26	—
Juni	3,367,873. 66			
Juli	3,311,424. 51			
August	3,344,455. 96			
September . .	3,448,679. 44			
Oktober	3,779,692. 56			
November . . .	3,674,332. 82			
Dezember . . .	4,311,566. 29			
Total	41,200,681. 47	—	—	—
Auf Ende Mai	15,962,656. 23	16,812,277. 83	849,621. 60	—

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1895.	1894.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende April .	1348	1429	— 81
Mai	447	400	+ 47
Januar bis Ende Mai . .	1795	1829	— 34

Bern, den 12. Juni 1895.

[B.-B. 95. II. 950.]

Eidg. Auswanderungsbureau,
Administrative Sektion.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Art. 17 des Postregalgesetzes und von Art. 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten sind sämtliche vom Jahr 1894 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiermit an alle diejenigen, welche ein Eigentumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauer Angabe über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabesortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittelst frankierten Briefes anzumelden.

Nach Ablauf von 3 Monaten von heute an werden die nicht reklamierten Sendungen eröffnet und der Inhalt derselben verwertet.

Der sich ergebende Erlös wird während 5 Jahren zu Handen der Berechtigten bei der Postverwaltung aufbewahrt. Wenn die Beträge innerhalb dieser Frist den Berechtigten nicht zugestellt werden können, so verfügt die Postverwaltung darüber.

Bern, den 6. Juni 1895.

Schweiz. Oberpostdirektion.

Bekanntmachung.

Zufolge Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Rom ist das italienische Zollamt Tirano ermächtigt worden, die Einfuhr von Pflanzen (Reben ausgenommen) unter den in Artikel 3 der internationalen Phylloxera-Übereinkunft vom 3. November 1881 aufgestellten Bedingungen zu gestatten.

Bern, den 10. Juni 1895.

Schweizerisches Landwirtschaftsdepartement.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1895
Date	
Data	
Seite	330-332
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 086

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.